

3. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 29. Mai 2018

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende 1. Änderung zur Friedhofsgebührenordnung vom 29.05.2018 für den Friedhof der örtlichen Kirche zu Roggendorf/Év.-Luth. Kirchengemeinde Gadebusch- Roggendorf. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 1 Inhalt der Änderung

Geändert wird:

§ 5. Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Säрге und Urnen für 30 Jahre 350,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Säрге und Urnen je Grabbreite für 30 Jahre 420,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 14,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage inkl. FUG und Pflege für 30 Jahre

-Ersterwerb des Nutzungsrechtes für 30 Jahre 1390,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes bei 2. Belegung pro Jahr 42,50 EUR

Rasengrabstätten inkl. FUG und Pflege für 30 Jahre

Rasengrabstätte für Säрге für 30 Jahre je Grabbreite 1580,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Rasengrabstätte je Grabbreite und Jahr 50,00 EUR

Urnengrabstätten unter Bäumen inkl. FUG und Pflege für 30 Jahre

Ersterwerb der Grabstätte für 30 Jahre 1670,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte je Grabbreite und Jahr 52,50 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Pflege der Grünanlagen
- b) Wasser- und Müllkosten
- c) Versicherungsbeiträge
- d) Betriebsmittel
- e) Geräte für die Friedhofspflege
- f) Reparaturkosten
- g) Verkehrssicherungsmaßnahmen

Die Gebühr wird jährlich im Voraus erhoben.

3. Gebühr für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts / Gebühr für die Umwandlung einer Wahlgrabstätte in ein pflegefreies Rasengrab nach schriftlicher Genehmigung des Friedhofsträgers

Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 25,00 EUR

Gebühr für die Umwandlung einer Grabstätte in ein pflegefreies Rasengrab pro Jahr und Grabbreite (zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühr) 25,00 EUR

4. Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben. Neben den Gebühren wird zusätzlich ein Pfand für die Beräumung des Grabmals in Höhe von 150 Euro erhoben. Nach Ablauf der Ruhezeit und Beräumung des Grabmals durch die Nutzungsberechtigten wird dieser auf schriftlichen Antrag erstattet.

4. Verwaltungsgebühren

Bestattungsgebühr je Bestattung	120,00 EUR
Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	15,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	30,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	30,00 EUR
Verwaltungsgebühr zur Genehmigung einer Ausgrabung	75,00 EUR

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser 3. Änderung behalten die nicht geänderten Bestimmungen der gültigen Friedhofsgebührenordnung vom 29.Mai 2018 und ihre Änderungen ihre Rechtskraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Gadebusch-Roggendorf am 15.06.2023.



Schnepf
.....
(Unterschrift)

SCHNEPF
.....
(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Steltekniel
.....
(Unterschrift)

STELTEKNIEL
.....
(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am ... 26. Juni 2023